

Beglaubigte Abschrift

6 UF 98/23
39 F 49/23 EAGS
AG Saarbrücken



Erlass des Beschlusses durch:
 Übergabe an die Geschäftsstelle
 Bekanntgabe durch Verlesen der
Beschlussformel
 Verkündung unter Bezugnahme auf
die Beschlussformel
 Verkündung durch Verlesen der
Beschlussformel

am 4. September 2023, 8:10
Uhr

Datum, Uhrzeit

gez. Biegel, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

SAARLÄNDISCHES OBERLANDESGERICHT

BESCHLUSS

In der Familiensache

Mark Siegfried **Jäckel**, Kalkoffenstraße 1, Saarbrücken,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Lehné, Landstuhl -

gegen

Aleksandra Maria **Kasprzak**, Leipziger Straße 16a, Saarbrücken,

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Nozar, Saarbrücken -

wegen einstweiliger Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz

hat der 6. Zivilsenat - Senat für Familiensachen I –

des Saarländischen Oberlandesgerichts

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Neuerburg, die Richterin am
Oberlandesgericht Breiden und den Richter am Oberlandesgericht Welsch

A handwritten blue ink signature, appearing to read "Biegel".

am 1. September 2023

beschlossen:

1. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
2. Verfahrenswert der Beschwerde: 1.000 EUR.

Gründe:

Nachdem der Beschwerdeführer sein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – in Saarbrücken vom 22. Juni 2023 zurückgenommen hat, ist vom Senat über die Kosten des Beschwerdeverfahrens auf der Grundlage von (§ 81 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit) § 84 FamFG zu entscheiden, weil im Falle der Rücknahme eines Rechtsmittels dieses erfolglos bleibt (Senatsbeschluss vom 23. Februar 2015 – 6 UF 160/14 – m.w.N.).

Nach dieser Vorschrift sollen dem Beschwerdeführer nach Rechtsmittelrücknahme regelmäßig die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt werden. Denn es entspricht grundsätzlich der Billigkeit, dass derjenige, der das Rechtsmittelverfahren in Gang gebracht hat und danach sein Rechtsmittel zurücknimmt, die Kosten der Rechtsmittelinstanz trägt, es sei denn, dass besondere Umstände, die den Rechtsmittelführer zur Rücknahme seines Rechtsmittels veranlasst haben, für eine andere Beurteilung sprechen (Senat, a.a.O. m.w.N.; BT-Drucks. 16/6308, S. 216). Solche Gründe werden vom Beschwerdeführer nicht vorgebracht und sind - zumal unter Berücksichtigung der Verfügung des Senats vom 24. August 2023 – auch nicht ersichtlich.

Die Wertfestsetzung beruht auf §§ 40 Abs. 1 S. 1, 41 S. 2, 49 Abs. 1 FamGKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 70 Abs. 4 FamFG).

gez. Neuerburg

Breiden

Welsch

Begläubigt:
Saarbrücken, den 04.09.2023

Biegel, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

"Lehné, Christin (66849 Landstuhl)" <DE.BRAK.fd55caab-eefc-40dd-b0bc-92c3814c11e3.0cfa>

Von: "Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken" <DE.Justiz.a2f6edd4-0368-4dba-b2a7-8e52a72568c7.37be>
Datum: 04.09.2023, 12:44 Uhr
Akte: 6 UF 98/23
An: "Lehné, Christin (66849 Landstuhl)" <DE.BRAK.fd55caab-eefc-40dd-b0bc-92c3814c11e3.0cfa>
Betreff: Empfangsbekenntnis

Empfangsbekenntnis

Geschäftszeichen

6 UF 98/23

Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken <DE.Justiz.a2f6edd4-0368-4dba-b2a7-8e52a72568c7.37be>

In Sachen

ist mir eine Aufforderung zur Abgabe des Empfangsbekenntnisses für die Entgegennahme der/des elektronischen Dokumente(s)

Typ	Dokumentendatum	Anzeigename
Andere / Sonstige	k.A.	Beschluss vom 01.09.2023 – Beglaubigte Abschrift –

übermittelt worden.

Das Empfangsbekenntnis wird nicht abgegeben, da

Zustellungsempfänger oder Zustellungsempfängerin

Lehné, Christin (66849 Landstuhl) <DE.BRAK.fd55caab-eefc-40dd-b0bc-92c3814c11e3.0cfa>